Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 29.

Inhalt: Gesetz über die Zuständigkeit der Dorfgerichte bei Grundstückstaxen, S. 159. — Gesetz über die Zuständigkeit der Ortsgerichte im vormaligen Herzogtum Nassau bei Beurkundungen von Kauf- und Tauschverträgen über Grundstücke, S. 159. — Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Grundstücken vom 10. Februar 1923, S. 160. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Diez, S. 161. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw., S. 161.

(Nr. 12504.) Gesetz über die Zuständigkeit der Dorfgerichte bei Grundstückstaxen. Vom 17. Mai 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Im § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1857 (Gesetzsamml. S. 445) werden die Worte „fünftausend Thalern" durch die Worte „eine Million Mark" ersetzt.

Artikel 2.

Der Justizminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bei wesentlicher Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse die im Artikel 1 festgelegte Wertgrenze anderweit festzusetzen. Die Festsetzung ist dem Landtag alsbald mitzuteilen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 17. Mai 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12505.) Gesetz über die Zuständigkeit der Ortsgerichte im vormaligen Herzogtume Nassau bei Beurkundungen von Kauf- und Tauschverträgen über Grundstücke. Vom 17. Mai 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Im Artikel 12 § 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Gesetzsamml. 1899 S. 177) wird das Wort „fünfhundert" durch das Wort „fünfundzwanzigtausend" ersetzt.

Artikel 2.

Der Justizminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bei wesentlicher Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse die im Artikel 1 festgelegte Wertgrenze anderweit festzusetzen. Die Festsetzung ist dem Landtag alsbald mitzuteilen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 17. Mai 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12506.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Grundstücken vom 10. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 25). Vom 24. Mai 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken vom 10. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 25) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender zweiter Satz zugefügt:
   In der Stadtgemeinde Berlin kann der Gemeindevorstand die Entscheidung über die Erteilung oder Versagung der Genehmigung auf die Bezirksämter übertragen.
2. Dem § 2 Abs. 2 werden folgende Sätze zugefügt:
   Soweit in der Stadtgemeinde Berlin der Gemeindevorstand die Entscheidung über die Erteilung oder Versagung der Genehmigung auf die Bezirksämter übertragen hat, ist der für die Zustimmung zur Versagung zuständige Ausschuß von der Bezirksversammlung zu wählen. Den Vorsitz in dem Ausschusse führt der Vorsitzende des Bezirksamts oder ein von ihm aus der Zahl der Mitglieder des Bezirksamts bestimmter Stellvertreter.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die in dem bisherigen Verfahren bereits getroffenen Entscheidungen (§ 2 Abs. 1 und 2) gelten auch dann als von den zuständigen Stellen erteilt, wenn sie von einem Bezirksamt oder mit Zustimmung eines bei ihm gebildeten Ausschusses ergangen sind. Ist die Genehmigung mit Zustimmung eines solchen Ausschusses versagt worden und gleichwohl auf Grund des § 7 Abs. 4 die Rechtsänderung in das Grundbuch bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits eingetragen, so behält es hierbei sein Bewenden.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 24. Mai 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Hirtsiefer.

(Nr. 12507.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Diez. Vom 16. Mai 1923.

Auf Grund des Artikel 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimme ich, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von 6 Monaten für die zum Bezirke des Amtsgerichts Diez gehörige Gemeinde Oberneisen am

1. Juli 1923

beginnt.

Berlin, den 16. Mai 1923.

Der Justizminister.

am Zehnhoff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Dezember 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Prometheus-Werke, G. m. b. H. in Hannover-Herrenhausen, für die Erweiterung ihres Fabrikunternehmens, insbesondere für den Ausbau der Gleisanlagen, durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 3 S. 23, ausgegeben am 20. Januar 1923;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Februar 1923, betreffend die Genehmigung der vom außerordentlichen 59. Generallandtag der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen Änderung der Satzung der Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Königsberg Nr. 15 S. 104, ausgegeben am 14. April 1923,
   der Regierung in Gumbinnen Nr. 15 S. 109, ausgegeben am 14. April 1923,
   der Regierung in Allenstein Nr. 15 S. 69, ausgegeben am 14. April 1923, und
   der Regierung in Marienwerder Nr. 15 S. 61, ausgegeben am 14. April 1923;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Februar 1923, betreffend die Genehmigung der von der Generalversammlung des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts am 17. Januar 1923 gefaßten Beschlüsse, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 10 S. 155, ausgegeben am 10. März 1923
   der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 10 S. 47, ausgegeben am 10. März 1923,
   der Regierung in Stettin Nr. 11 S. 88, ausgegeben am 17. März 1923,
   der Regierung in Köslin Nr. 9 S. 41, ausgegeben am 3. März 1923,

der Regierung in Magdeburg Nr. 10 S. 73, ausgegeben am 10. März 1923,
der Regierung in Liegnitz Nr. 10 S. 83, ausgegeben am 10. März 1923, und
der Regierung in Schneidemühl Nr. 9 S. 34, ausgegeben am 10. März 1923;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Februar 1923, betreffend die Genehmigung des von der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts am 29. November 1922 beschlossenen Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen dieses Kredit-Instituts, durch die Amtsblätter
der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 11 S. 170, ausgegeben am 17. März 1923,
der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 12 S. 61, ausgegeben am 24. März 1923,
der Regierung in Stettin Nr. 11 S. 89, ausgegeben am 17. März 1923,
der Regierung in Köslin Nr. 10 S. 50, ausgegeben am 10. März 1923,
der Regierung in Magdeburg Nr. 11 S. 80, ausgegeben am 17. März 1923,
der Regierung in Liegnitz Nr. 10 S. 83, ausgegeben am 10. März 1923, und
der Regierung in Schneidemühl Nr. 12 S. 48, ausgegeben am 28. März 1923;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. Februar 1923, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des engeren Ausschusses der Pommerschen Landschaft vom 28. November 1922, durch die Amtsblätter
der Regierung in Stettin Nr. 13 S. 109, ausgegeben am 31. März 1923,
der Regierung in Köslin Nr. 13 S. 83, ausgegeben am 31. März 1923, und
der Regierung in Stralsund Nr. 13 S. 63, ausgegeben am 31. März 1923;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. März 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen (Ruhr), für die Herstellung einer 100 000-Volt-Hochspannungsfreileitung von der 100 000-Volt-Station Ronsdorf nach dem Zechenkraftwerk Bonifacius bei Kray, durch die Amtsblätter
der Regierung in Arnsberg Nr. 12 S. 98, ausgegeben am 24. März 1923, und
der Regierung in Düsseldorf Nr. 15 S. 140, ausgegeben am 14. April 1923;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. April 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Niederrheinische Drahtwerke Waldniel in Waldniel im Kreise Kempen (Rheinl.) für die Herstellung einer Privatanschlußbahn von ihrem Fabrikgrundstück nach dem Reichsbahnhof Waldniel, durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 18 S. 168, ausgegeben am 5. Mai 1923;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. April 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Monheim und die Stadtgemeinde Hitdorf im Kreise Solingen-Land für die Anlage einer Rheinuferstraße, durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 17 S. 159, ausgegeben am 28. April 1923;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. April 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Siemens Elektrische Betriebe Aktiengesellschaft in Hamburg für die Errichtung einer Hochspannungsleitung von Aurich über Norden zur Nordsee, durch das Amtsblatt der Regierung in Aurich Nr. 18 S. 103, ausgegeben am 5. Mai 1923;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. April 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Überlandzentrale Derenburg a. Harz, e. G. m. b. H. in Derenburg a. Harz, für die Herstellung einer Hochspannungsleitung von Vogelsdorf nach Pabstorf im Kreise Oschersleben, durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 20 S. 160, ausgegeben am 19. Mai 1923.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.